



Brüssel, den 16. Juni 2025
(OR. en)

10322/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0171 (NLE)**

**ECOFIN 789
UEM 291
FIN 685
ECB**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Juni 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 323 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10159/21 INIT; ST 10159/21 ADD 1; ST 10159/21 COR 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 323 final.

Anl.: COM(2025) 323 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.6.2025
COM(2025) 323 final

2025/0171 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10159/21 INIT; ST 10159/21
ADD 1; ST 10159/21 COR 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des
Aufbau- und Resilienzplans Österreichs**

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10159/21 INIT; ST 10159/21 ADD 1; ST 10159/21 COR 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Österreich am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021². Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 9. November 2023 geändert³.
- (2) Am 21. November 2024 ersuchte Österreich die Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Auf dieser Grundlage legte Österreich einen geänderten ARP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am ARP, die Österreich aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 18 Maßnahmen.
- (4) Den Ausführungen Österreichs zufolge wurden drei Maßnahmen geändert, da es bessere Alternativen gibt, um das ursprüngliche Ziel der jeweiligen Maßnahme zu erreichen. Dies betrifft das Etappenziel 1 und die Beschreibung der Maßnahme 1.A.1. (Erneuerbare Wärmegezeug) im Rahmen der Komponente 1 „Nachhaltiger Aufbau“, die Etappenziele 111, 112 und den Zielwert 113 sowie die Beschreibung der Maßnahme 4.A.3. (Entwicklung der elektronischen Mutter-Kind-Pass-Plattform inkl.

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² ST 10159/21 INIT, ST 10159/21 ADD 1; ST 10159/21 COR 1.

³ ST 14472/23 INIT; ST 14472/23 ADD 1.

der Schnittstellen zu den Frühen Hilfen Netzwerken) und die Etappenziele 152 und 153 sowie die Beschreibung der Maßnahme 4.D.2. (Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters), allesamt im Rahmen der Komponente 4 „Gerechter Aufbau“. Auf dieser Grundlage hat Österreich eine Änderung der Beschreibung der oben genannten Maßnahmen sowie eine Änderung der oben genannten Etappenziele und Zielwerte beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Den Ausführungen Österreichs zufolge wurden 15 Maßnahmen geändert, da es bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands gibt, die es aber trotzdem ermöglichen, die Ziele der jeweiligen Maßnahme weiterhin zu erreichen. Dies betrifft die Etappenziele 22 und 23 sowie die Beschreibung der Maßnahme 1.B.5. (Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen) im Rahmen der Komponente 1 „Nachhaltiger Aufbau“, das Etappenziel 45 bei der Maßnahme 2.A.1 (Schaffung der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 (PIA 2030)) im Rahmen der Komponente 2 „Digitaler Aufbau“, die Beschreibung der Maßnahme 2.C.1 (Gesetzesvorhaben für Only Once Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes) und den Zielwert 61 bei der Maßnahme 2.C.2. (Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung) im Rahmen der Komponente 2 „Digitaler Aufbau“, das Etappenziel 81 bei Maßnahme 3.A.4 ((Digitale) Forschungsinfrastrukturen) sowie den Zielwert 89 bei der Maßnahme 3.B.2 (Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen), beide im Rahmen der Komponente 3 „Wissensbasierter Aufbau“, die Zielwerte 114, 115, 116 und die Beschreibung der Maßnahme 4.A.4. (Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozialbenachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien), den Zielwert 123 sowie die Beschreibung der Maßnahme 4.B.3. (Klimafitte Ortskerne), das Etappenziel 132 der Investition 4.B.4 (Investition in die Umsetzung von Community Nursing), das Etappenziel 140 sowie die Beschreibung der Maßnahme 4.C.4. (Digitalisierungsoffensive Kulturerbe), die Beschreibung der Maßnahme 4.D.1. (Spending Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel), die Etappenziele 154 und 155 sowie die Beschreibung der Maßnahme 4.D.3. (Pensionssplitting), das Etappenziel 157 und die Beschreibung der Maßnahme 4.D.4 (Gesetzliche Grundlagen und Governance im Bereich Klimaschutz) sowie die Beschreibung der Maßnahmen 4.D.8. (Gründerpaket) und 4.D.11 (Liberalisierung von gewerberechtlichen Rahmenbedingungen) – allesamt im Rahmen der Komponente 4 „Gerechter Aufbau“. Auf dieser Grundlage hat Österreich beantragt, unnötige Hintergrundinformationen oder Verfahrenselemente, die nicht zu den Zielen der Maßnahmen beitragen, zu streichen, klarzustellen, dass sich bestimmte Elemente auf die Ziele oder den Kontext der Maßnahmen beziehen, und die Beschreibungen von Maßnahmen oder Etappenzielen und Zielwerten, die einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand für das Erreichen der anvisierten Ziele verursachen, zu vereinfachen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Österreich angeführten Gründe die Änderung(en) nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 entsprechend geändert werden sollte.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (7) Im Durchführungsbeschluss des Rates wurden 19 redaktionelle Fehler festgestellt, die acht Etappenziele und Zielwerte und 22 Maßnahmen im Rahmen von fünf Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert

werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, da ansonsten der Inhalt des der Kommission am 30. April 2021 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Österreich vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen das Etappenziel 2 bei der Maßnahme 1.A.1 (Erneuerbares Wärmege­setz) im Rahmen der Komponente 1 „Nachhaltiger Aufbau“; den Zielwert 73 bei der Maßnahme 3.A.1 (FTI Strategie 2030), das Etappenziel 86 bei der Maßnahme 3.B.1. (Bildungsbonus), das Etappenziel 88 bei der Maßnahme 3.B.2 (Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen; das Etappenziel 94 bei der Maßnahme 3.C.2. (Förderstundenpaket) – allesamt im Rahmen der Komponente 3 „Wissensbasierter Aufbau“; das Etappenziel 136 bei der Maßnahme 4.C.2 (Erarbeitung einer nationalen Digitalisierungsstrategie für das Kulturerbe), das Etappenziel 139 bei der Maßnahme 4.C.3 (Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Prater Ateliers) – beide im Rahmen der Komponente 4 „Gerechter Aufbau“; und das Etappenziel 174 bei der Maßnahme 5.A.2. (Wasserstoff als Schlüsseltechnologie zur Klimaneutralität) im Rahmen der Komponente 5 „REPowerEU“. Weitere redaktionelle Fehler gibt es in der Beschreibung der folgenden Maßnahmen: 1.C.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Sammelquoten für Kunststoffgetränkeverpackungen und Erhöhung des Angebots von Mehrwegbehältern im Lebensmitteleinzelhandel, 1.C.4 Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen und 1.C.5 Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten (Reparaturbonus) im Rahmen der Komponente 1 „Nachhaltiger Aufbau“; 2.D.2 Digitale Investitionen in Unternehmen im Rahmen der Komponente 2 „Digitaler Aufbau“; 3.B.1 Bildungsbonus und 3.C.3 Ausbau Elementarpädagogik im Rahmen der Komponente 3 „Wissensbasierter Aufbau“; 4.A.1 Attraktivierung der Primärversorgung, 4.A.2 Förderung von PVE-Projekten; 4.A.4 (Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozialbenachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien), 4.D.5 (Öko-soziale Steuerreform), 4.D.6 (Green Finance (Agenda)), 4.D.7 (Nationale Finanzbildungsstrategie), 4.D.9 (Eigenkapitalstärkung, 4.D.10 (Arbeitsmarkt: One-Stop-Shop für Erwerbsfähige und Ausbau der aktivierenden Hilfe) und 4.D.11 (Liberalisierung von gewerberechtlichen Rahmenbedingungen) – allesamt im Rahmen der Komponente 4 „Gerechter Aufbau“. In Abschnitt 2 (Finanzielle Unterstützung) des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 schließlich sind sieben redaktionelle Fehler zu verzeichnen. Einer davon betrifft die Angleichung der Bezeichnung des Zielwerts 48 bei der Maßnahme 2.A.2 (Gigabitfähige Zugangsnetze und symmetrische Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten im Rahmen der Komponente 2 „Digitaler Aufbau“) in der Tabelle für die sechste Tranche an die Bezeichnung im Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021. Die übrigen sechs redaktionellen Fehler betreffen die Höhe der in Abschnitt 2 (Finanzielle Unterstützung) des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Jul 2021 angegebenen Tranchen, die einen Rundungsfehler aufweisen. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (8) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (9) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium dürfte der geänderte ARP dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen (Einstufung A),

die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen an Österreich, einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen, oder in anderen einschlägigen, von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen Dokumenten ermittelt wurden, wirkungsvoll anzugehen.

- (10) Der geänderte ARP enthält umfangreiche, sich gegenseitig verstärkende Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die der Rat in seinen länderspezifischen Empfehlungen an Österreich im Rahmen des Europäischen Semesters aufgezeigt hatte, insbesondere die Tragfähigkeit des Pensionssystems (länderspezifische Empfehlung 2019, 1.3) wirkungsvoll anzugehen.
- (11) Von den wichtigsten Änderungen, die mit der Überarbeitung des Plans einhergehen, ermöglichen es insbesondere die Änderung der Reformen 4.D.2 (Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters) und 4.D.3 (Verringerung der Altersarmut) im Rahmen der Komponente 4 „Gerechter Aufbau“, die Tragfähigkeit des Pensionssystems (länderspezifische Empfehlung 2019, 1.3) besser anzugehen. Mit der Änderung bei der Reform 4.D.2 (Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters) wird die erste Pensionserhöhung nach Pensionsantritt angepasst. Aufgrund der außergewöhnlich hohen Inflation im Zeitraum 2022-2024 hätte die Umsetzung der Reform einen unbeabsichtigten Anreiz für einen früheren Pensionsantritt geschaffen, was der Absicht, das tatsächliche Pensionsantrittsalter anzuheben, zuwiderläuft. Nach der Änderung sieht die Reform nun eine vereinfachte und geringfügigere erstmalige Pensionserhöhung vor, unabhängig davon, in welchem Monat die betreffende Person im Vorjahr die Pension angetreten hat. Im Vergleich zur ursprünglich geplanten Reform dürfte diese Änderung weitere fiskalische Einsparungen ermöglichen und so zur Tragfähigkeit des Pensionssystems beitragen. Mit der Änderung bei der Reform 4.D.3 (Verringerung der Altersarmut) werden zwei Maßnahmen aufgenommen, die beide einen Anreiz zum längeren Verbleib im Erwerbsleben geben. Die Erhöhung des Bonus bei Aufschub des Pensionsantritts belohnt Menschen, die über das Regelpensionsalter hinaus arbeiten, und ist besonders für Frauen von Vorteil, deren Regelpensionsalter immer noch unter dem der Männer liegt, was zu einer Verringerung des Rentengefälles zwischen Frauen und Männern beiträgt. Die Reform der Korridor pensionen zielt darauf ab, den Zugang zur Frühverrentung einzuschränken, dadurch das effektive Pensionsantrittsalter anzuheben und so zur Tragfähigkeit des Pensionssystems beizutragen.
- (12) Aus Sicht der Kommission haben die von Österreich vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates ST 10159/21 vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (13) Nachdem die Kommission den geänderten ARP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten ARP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form nicht

rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (14) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Österreichs belaufen sich auf 4 187 412 730 EUR. Da dieser Betrag den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Österreich maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Gesamtbetrag, der Österreich für den geänderten ARP zugewiesen wird, 3 961 157 550 EUR betragen.
- (15) Der Durchführungsbeschluss ST 10159/21 INIT, ST 10159/21 ADD 1; ST 10159/21 COR 1 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten ARP Österreichs auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte sowie des zusätzlichen Zielwerts im Zusammenhang mit der Zahlung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Österreich gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*